

Öffentliche Mitwirkung zur geplanten Revision des Organisationsreglements

Was für den Bund die Bundesverfassung ist, ist für die Gemeinde das Organisationsreglement. Es regelt die Grundsätze der Organisation, die Zuständigkeiten, die politischen Rechte sowie die Grundzüge des Wahl- und Abstimmungsverfahrens der Gemeinde Studen.

Das heute gültige Reglement stammt aus dem Jahr 2011. Der Gemeinderat Studen prüfte, ob nach 12 Jahren Revisionsbedarf besteht und wenn ja, in welchen Themenfeldern.

Er hat acht Themenfelder identifiziert, bei denen er Handlungsbedarf sieht oder bei welchen er zumindest den Puls der Stimmberechtigten und Parteien fühlen möchte. Aus diesem Grund gibt er diese acht Themenfelder in eine öffentliche Mitwirkung.

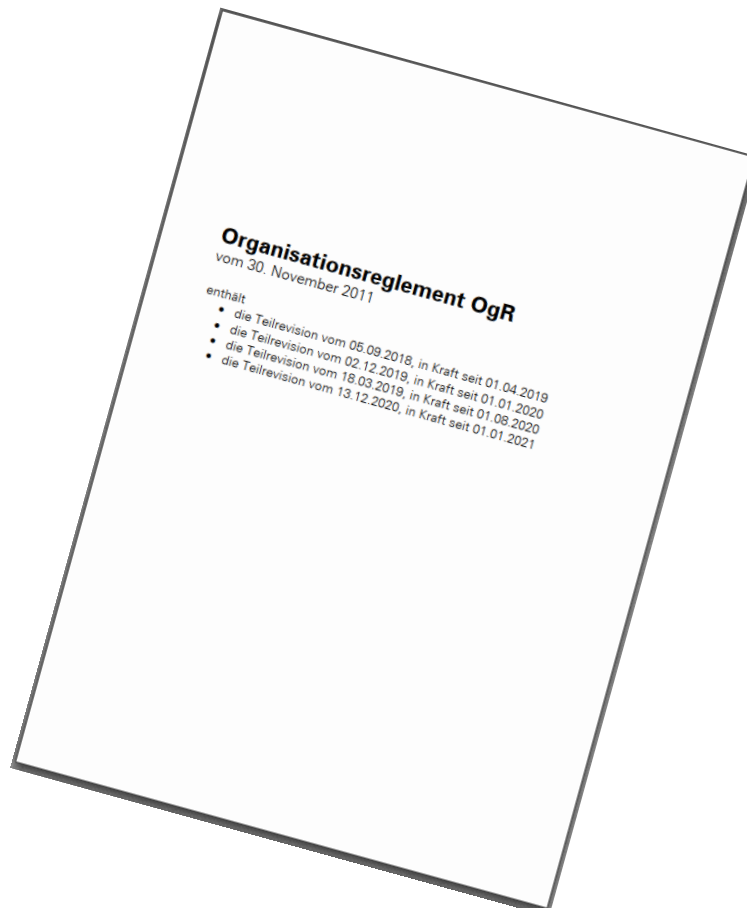
Die Antworten aus der Mitwirkung nimmt er gerne elektronisch entgegen. Dies vereinfacht die Auswertung. Den entsprechenden Link und QR-Code finden Sie auf Seite 11. Die Mitwirkung dauert bis 31. Januar 2024.

Anhand der Mitwirkungsantworten wird das bestehende Reglement zur Revision vorbereitet und den Stimmberechtigten an einer der nächsten Gemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit diesem Fragen auseinanderzusetzen und an der Mitwirkung teilzunehmen.

2557 Studen BE, 14.11.2023

Der Gemeinderat



1. Amtsdauer Rechnungsprüfungsorgan

Artikel	Art. 5 OgR ¹
Heute	Die Stimmberechtigten wählen das Rechnungsprüfungsorgan jeweils für eine Dauer von zwei Jahren. Alle übrigen Organe (Gemeinderat, Kommissionen) werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Vor 2011 wählte man auch das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Dauer von vier Jahren.
Mögliche Anpassung	Das Rechnungsprüfungsorgan soll in Zukunft wieder für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
Begründung	Ein Revisionszyklus dauert vier Jahre (Art. 43 Abs. 4 FHDV ²). D.h. ein Rechnungsprüfungsorgan macht jährlich eine vertiefte Sachgebietsprüfung (z.B. Lohnbuchhaltung, Gebührenfakturierung und -inkasso, Vollständigkeit Steuerregister usw.). Bis sämtliche Bereiche der Gemeinderechnung einmal vertieft geprüft wurden, dauert es 4 Jahre. Zudem funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Revisions-team und Finanzverwaltung besser, wenn man etwas eingespielt ist und die Bedürfnisse und Arbeitsweisen des Gegenübers kennt. Für die Beibehaltung des Zwei-Jahres-Turnus spricht, dass es einfacher wäre, ein Revisionsorgan loszuwerden, wenn man nicht zufrieden ist mit ihm. Grosse Aktiengesellschaften wählen ihre Revisionsstelle manchmal gar nur jährlich.
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat möchte die Amtsdauer auf vier Jahre verlängern. Er sieht darin keine Nachteile.

¹ Organisationsreglement vom 30.11.2011

² Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23.02.2005, BSG 170.511

2. Verzicht auf Amtszeitbeschränkung

Artikel	Art. 26 OgR
Heute	Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt, wobei eine Amtsdauer vier Jahre beträgt. Angefangene Amtsdauern zählen nicht mit. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
Mögliche Anpassung	Abschaffung der Amtszeitbeschränkung
Begründung	Es wird zunehmend schwierig, geeignete und motivierte Personen zu finden, die bereit sind, ein öffentliches Amt zu übernehmen. Letztes Beispiel ist die stille Wahl eines neuen Gemeindepräsidenten. Dieses Phänomen findet man nicht nur in Studen.
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat hat das Thema eingehend diskutiert. Er sieht Vor- und Nachteile für beide Varianten. Er vertritt jedoch die Haltung, dass die Amtszeitbeschränkung berechtigt ist. Einerseits tun neue Köpfe mit neuen Ideen einem Gremium gut. Andererseits sollte eine Gemeinde mit 3500 Einwohnern in der Lage sein, ihre Vakanzen besetzen zu können.

3. Urnenabstimmung für bedeutungsvolle Geschäfte

Artikel	Art. 5 ff. OgR
Heute	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie nehmen ihre Rechte an der Gemeindeversammlung wahr. Einzig die Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorz) und der Gemeinderatsmitglieder (Proporz) findet an der Urne statt.
Mögliche Anpassung	Bedeutungsvolle Geschäfte sollen zwingend an der Urne beschlossen werden.
Begründung	<p>Allgemein lässt sich feststellen: Je grösser die Gemeinde, desto geringer die Stimmbeteiligung an der Gemeindeversammlung. In Studen nehmen i.d.R. zwischen 3 und 7 % der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teil. Bei der Abstimmung über die Dreifachhalle/Schulraum waren es immerhin knapp 18 %. An der Urne sind es deutlich mehr (i.d.R. wohl 30 – 50 %).</p> <p>Es stellt sich also die Frage, ob man den Volkswillen nicht besser abholen könnte, wenn man gewichtige Vorlagen (z.B. ab 2 Mio. Franken oder bei Fusionsabstimmungen) an der Urne entscheiden würde.</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat gegenüber der Urne jedoch signifikante Vorteile. So kann eine Vorlage diskutiert oder mittels Anträgen sogar abgeändert werden. Dank der Veränderung wird sie möglicherweise erst mehrheitsfähig. Bei einer Ablehnung weiss der Gemeinderat dank der Diskussion, woran es gescheitert ist. Eine Urnenabstimmung ist tendenziell teurer als eine Gemeindeversammlung. Insbesondere muss beachtet werden, dass es in einem solchen Fall beides braucht – die Gemeindeversammlung beispielsweise, um die Rechnung zu genehmigen, die Urne um einem Kredit zuzustimmen. Folglich wird jede Urnenabstimmung zu Mehrkosten führen.</p>
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat findet die Idee, gewichtige Geschäfte in Zukunft an der Urne zu entscheiden, grundsätzlich gut. Ihm schwebt vor, beispielsweise Kredit ab 2 Mio. Franken sowie Fusionsentscheide an die Urne zu bringen (Ins und Lengnau gehen ab 3 Mio. Franken, Pieterlen und Thunstetten gehen ab 1,5 Mio., Port und Oberdiessbach ab 1 Mio. Franken an die Urne).

4. Anzahl Mitglieder im Gemeinderat

Artikel	Art. 13 OgR
Heute	Heute besteht der Gemeinderat inkl. Präsidium aus 7 Mitgliedern.
Mögliche Anpassung	Reduktion des Gemeinderats auf 5 Mitglieder
Begründung	<p>Die Reduktion des Gemeinderats von 7 auf 5 Mitgliedern stand schon beim Beschluss über das heute gültige Organisationsreglement im Jahr 2011 zur Debatte. Damals wurde die Reduktion der Anzahl Mitglieder auf 5 von den Stimmberechtigten verworfen.</p> <p>Eine Reduktion hätte den Vorteil, dass die Gemeinde pro Jahr rund CHF 18'000.00 einsparen könnte. Zudem sind Sitzungen mit fünf Personen tendenziell einfacher zu führen und effizienter.</p> <p>Laut Gemeindegesetz des Kantons Bern (Art. 26 Abs. 2 GG³) besteht ein Gemeinderat aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>Ein Gremium mit 7 Exekutiv-Mitgliedern hat aber auch Vorteile. Einerseits herrscht eine grössere Meinungsvielfalt. Andererseits kann die Verantwortung auf mehrere Schultern aufgeteilt werden. Neben den Gemeinderatssitzungen muss der Gemeinderat Studen an zahlreichen weiteren Sitzungen oder Versammlungen von Gremien der interkommunalen Zusammenarbeit teilnehmen (SWG, Abwasserreinigungsanlage, Müve, Regionale Verkehrskonferenz, Regionale Jugendkommission, Sportanlagekommission Aegerten, Sozialkommission Brügg usw.). Reduziert man den Gemeinderat auf fünf Personen, steigt die Arbeitsbelastung fürs einzelne Mitglied.</p> <p>Schon heute ist es oft eine Herausforderung, Beruf und Gemeinderatsmandat unter einen Hut zu bringen. In einem Siebner-Gremium kann die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt werden. Zudem gibt es Ressorts, die weniger zu tun geben als andere. So haben auch beruflich stark engagierte Personen die Möglichkeit, ein Gemeinderatsamt zu übernehmen.</p>
Haltung Gemeinderat	Zu Beginn wollte sich der Gemeinderat für eine Reduktion auf 5 Mitglieder einsetzen. Inzwischen sieht er bei einer Reduktion auf 5 Mitglieder aber mehr Nachteile als Vorteile. Er möchte den Rat auf 7 Mitglieder belassen.

³ Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11

5. Wahlverfahren für Gemeinderat und Gemeindepräsidium

Artikel	Art. 6 OgR i.V. mit Kapitel E und F aus Anhang II OgR
Heute	Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitglieder werden an der Urne gewählt. Fürs Gemeindepräsidium kommt das Majorzwahlverfahren (Personenwahl) und für die Ratsmitglieder das Proporzwahlverfahren (Verhältnswahl/Parteienwahl) zur Anwendung.
Mögliche Anpassung	Sämtliche Ratsmitglieder könnten im Majorzverfahren gewählt werden.
Begründung	<p>Diese Option wurde vor allem vor dem Hintergrund geprüft, dass der Gemeinderat auf 5 Mitglieder verkleinert wird. Grundsätzlich ist das Wahlverfahren aber nicht abhängig davon, ob der Rat aus 5 oder 7 Mitgliedern besteht.</p> <p>Die Majorzwahl ist für viele Leute einfacher zu verstehen. Man wählt Köpfe. Vereinfacht gesagt: Wer am meisten Stimmen hat, ist gewählt.</p> <p>Bei der Proporzwahl kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung: Man schaut zuerst, welche Partei am meisten Wähleranteil hat. Je mehr Parteistimmen auf eine Partei fallen, desto mehr Sitze stehen ihr zu. Erst in einem zweiten Schritt schaut man, welche Kandidatinnen und Kandidaten dieser Partei die Sitze konkret besetzen dürfen.</p> <p>Im Majorzsystem haben es kleinere Parteien oder Gruppen tendenziell schwieriger, weil nur jene Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt werden und die grossen Parteien mehr Geld in den Wahlkampf stecken können. Das System bevorzugt tendenziell populäre Kandidierende gegenüber fachlich qualifizierten Personen.</p> <p>Im Proporzsystem spiegelt die Sitzverteilung die Vielfalt der Wählermeinungen besser wider. Kleinere Parteien haben in der Tendenz bessere Chancen, vertreten zu sein.</p> <p>Tritt ein Ratsmitglied unter dem Jahr aus dem Gemeinderat aus, müssen beim Majorzwahlverfahren zwingend Neuwahlen durchgeführt werden. Dies bedingt i.d.R. einen Urnengang. Dies ist aufwändig und teuer.</p> <p>Im Proporzwahlverfahren rutscht in einem solchen Fall jene Kandidatin oder jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl zwar auf der Liste war, aber zu wenig Stimmen erreichte. Sofern die betroffene Partei keinen Ersatzkandidaten bzw. keine Ersatzkandidatin mehr hat, darf sie eine oder einen bestimmen, welche/r nachrutscht. Hier könnte man zwar einwenden, dass dies nicht demokratisch ist – doch muss diese Person ja spätestens bei den nächsten Wahlen ordentlich wiedergewählt werden. Bei Austritten von Behördenmitgliedern vor Ende der Legislatur ist also das Proporzwahlverfahren einfacher und wesentlich günstiger.</p>

	Das Amt für Gemeinden und Raumordnung rät uns, beim heutigen System zu bleiben, solange wir noch Parteien haben. Die Parteien sind auch wichtig bei der Rekrutierung von geeigneten und motivierten Kandidierenden.
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat möchte am heutigen Wahlsystem festhalten.

6. Wahl Vizepräsidium

Artikel	Art. 5 Bst. a OgR und Art. 18 ff. Anhang I OgR
Heute	Die Wahl des Vizepräsidiums erfolgt an der Gemeindeversammlung. Wer am meisten Stimmen hat, ist gewählt. Es gibt keinen zweiten Wahlgang.
Mögliche Anpassung	Einführung eines zweiten Wahlgangs, für den Fall, dass im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht.
Begründung	<p>Mit dem heutigen System könnte es passieren, dass nicht der wahre Wählerwille umgesetzt wird. Ein Beispiel:</p> <p>Das Gemeindepräsidium ist rot-grün besetzt. Das Stimmvolk will einen bürgerlichen Vizepräsidenten. Es gibt drei Kandidierende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SVP-Mitglied A - SVP-Mitglied B - SP-Mitglied <p>Nach dem ersten Wahlgang erhalten Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SVP-Mitglied A 28 - SVP-Mitglied B 29 - SP-Mitglied 30 <p>Nach heutigem System ist das SP-Mitglied gewählt. Würde man einen zweiten Wahlgang durchführen, würde SVP-Mitglied A ausscheiden. Im zweiten Wahlgang müsste das SP-Mitglied gegen das SVP-Mitglied B antreten. Das SVP-Mitglied B würde vermutlich viele (oder alle?) Stimmen jener Personen erhalten, die im 1. Wahlgang fürs SVP-Mitglied A gestimmt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SVP-Mitglied B 57 - SP-Mitglied 30 <p>So wäre das SVP-Mitglied gewählt, was dem Wählerwillen entspricht. Dasselbe könnte auch bei einer Mann-/Frau-Konstellation passieren.</p>
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat möchte dennoch am heutigen System festhalten. Einerseits dauert die Wahl an der Versammlung schon bei <u>einem</u> Wahlgang ziemlich lange, andererseits werden kaum je mehr als zwei Ratsmitglieder fürs Vizepräsidium kandidieren. Wenn nur zwei Personen kandidieren, ist es unerheblich, ob ein zweiter Wahlgang vorgesehen wäre oder nicht.

7. Einführung eines ständigen Stimm- und Wahlausschusses

Artikel	Art. 8 Anhang II OgR / Art. 1 Anhang III OgR
Heute	Heute wird der ständige Wahlausschuss ausschliesslich bei Wahlen eingesetzt. Für Abstimmungen werden Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten aufgeboten (nichtständiger Stimmausschuss gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Anhang III OgR).
Mögliche Anpassung	Der ständige Wahlausschuss soll in Zukunft auch für Abstimmungen aufgeboten werden. Folglich müsste er sich in «Stimm- und Wahlausschuss» umbenennen und sinnvollerweise würde man die Anzahl der Mitglieder erhöhen, damit die einzelnen Mitglieder nicht jeden Abstimmungssonntag mitwirken müssen.
Begründung	<p>Für Abstimmungen werden heute Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten aufgeboten, um bei der Auszählung der Stimmzettel mitzuwirken:</p> <p><i>Vorteile:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stimmberechtigten können sich davon überzeugen, dass die Auszählung der Stimmzettel nach den gesetzlichen Vorschriften verläuft. Dies gibt Vertrauen in die Demokratie. - Es gibt immer wieder Personen, die Spass an dieser Arbeit haben und sich deshalb später im ständigen Wahlausschuss betätigen. - Es ist günstig. Nichtständige Mitglieder erhalten keine Entschädigung. Sie verrichten eine Bürgerpflicht. <p><i>Nachteile:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - es kommt leider immer wieder vor, dass sich aufgebotene Personen für den nichtständigen Stimmausschuss sehr kurzfristig oder gar nicht abmelden. Dies kann zu unangenehmen Situationen führen. - es werden Personen aufgeboten, die man nicht kennt. Es kommt vor, dass diese wenig motiviert oder gar ungeeignet sind. - das Aufbieten, Dispensieren und Büssen von nichtständigen Mitgliedern beansprucht viel Zeit. - für die Person, welche die Abstimmung leitet, ist es kaum zu bewältigen, wenn sie 10 unerfahrene Laien anleiten muss. Daher werden schon heute regelmässig 4 – 5 Leute aus dem ständigen Wahlausschuss aufgeboten. - es wird teurer. Ständige Mitglieder erhalten bei Abstimmungen ein Entgelt von CHF 100.00, bei Wahlen von CHF 150.00. Mehrkosten gegenüber heute somit rund: CHF 2'400.00 pro Jahr. <p>Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses lieben ihre Arbeit und können sich eine Routine aufbauen. Sie sind zuverlässig und kennen die Materie. Für die Abstimmungsleitung ist es einfacher, mit erfahrenen motivierten Personen zusammenzuarbeiten.</p>
Haltung Gemeinderat	Für den Gemeinderat überwiegen die Nachteile eines nichtständigen Ausschusses. Er möchte in Zukunft einen ständigen Stimm- und Wahlausschuss gründen. Im Bedarfsfall sollte es dem Gemeinderat aber nach wie vor offenstehen, nichtständige Mitglieder aus der Reihe der Stimmberechtigten aufzubieten.

8. Umgang mit Umwelt-, Natur-, Klima-, Nachhaltigkeitsthemen

Artikel	Keine Regelung
Heute	Die Themen Umwelt, Natur, Klima und Nachhaltigkeit wurden in den letzten Jahren in der Gesellschaft immer wichtiger. Heute ist nicht explizit geregelt, wer für diese Themen innerhalb der Gemeinde verantwortlich ist. Es gibt weder ein Ressort noch eine zuständige Kommission. Einzig «Energiefragen» werden heute der Bau- und Planungskommission unterbreitet, weil diese für die «Ver- und Entsorgung» zuständig ist.
Mögliche Anpassung	Die Zuständigkeit muss geregelt werden. Sinnvollerweise schafft der Gemeinderat hierfür ein neues Ressort. Es stellt sich die Frage, welches Ratsmitglied dieses neue Ressort zusätzlich übernimmt. Da die «Energie» schon im Ressort Bau angesiedelt ist, würden hier Synergien entstehen. Doch stellt sich die Frage, ob das Ressort dadurch nicht überlastet würde. Zudem stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, für diese Themen eine ständige Kommission zu gründen.
Begründung	<p><i>Vorteile einer ständigen Kommission:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Chance, dass sich die Gemeinde diesen Themen fundiert annimmt und auch Projekte umsetzt, ist grösser, wenn sich eine Kommission darum kümmert. - Die Kommission kann mit Personen bestückt werden, die Fachwissen im Umweltbereich mitbringen oder sich zumindest für diese Themen interessieren und engagieren. - In der Kommission kann Wissen aufgebaut werden. <p><i>Nachteile einer ständigen Kommission:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine ständige Kommission kostet zwischen CHF 4'000.00 und CHF 5'000.00 pro Jahr – ohne allfällige Projektkosten. - Eine Kommission wird sich dafür einsetzen, dass die Gemeinde in diesem Bereich Projekte umsetzt, auch wenn diese weder gesetzlich vorgeschrieben sind, noch aus finanzpolitischer Sicht Priorität haben (übermässiger Aktivismus). <p>Möglich wäre auch, projektspezifisch eine <i>Spezialkommission</i> einzusetzen, die nach Abschluss des Projekts wieder aufgelöst wird. Diese hat weniger fixe Kosten.</p>
Haltung Gemeinderat	Der Gemeinderat stellt fest, dass für neue (freiwillige) Aufgaben kein Geld vorhanden ist. Er tendiert daher dazu, auf eine Kommission zu verzichten und nur im Bedarfsfall für ein konkretes Projekt eine einzusetzen.

Und was ich sonst noch sagen wollte:

Für die Beantwortung der Fragen, klicken Sie bitte hier: <https://findmind.ch/c/GmoB-CsEg>

Oder scannen den nachfolgenden QR-Code.



Dies vereinfacht uns die Auswertung. Vielen Dank.

Natürlich können Sie die Antworten auch handschriftlich in Papierform abgeben. **Hierzu blättern Sie weiter:**

Besten Danke für Ihre Teilnahme!
Der Gemeinderat

Frage: 1. Amtsdauer Rechnungsprüfungsorgan

Ich teile die Haltung des Gemeinderats und bin für eine Ausdehnung der Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans auf vier Jahre.

Ich möchte an der heutigen Regelung festhalten (Amtsdauer für RPO: zwei Jahre).

Frage: 2. Verzicht auf Amtszeitbeschränkung

Ich teile die Auffassung des Gemeinderats und möchte an der heutigen Amtszeitbeschränkung festhalten.

Ich bin der Auffassung, die Amtszeitbeschränkung sollte abgeschafft werden.

Frage: 3. Urnenabstimmung für bedeutungsvolle Geschäfte

Ich befürworte es, wenn wichtige Geschäfte in Zukunft an der Urne entschieden werden.

Ich möchte am heutigen System festhalten und sämtliche Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung beraten und entscheiden.

Frage: 4. Anzahl Mitglieder im Gemeinderat

Ich möchte weiterhin 7 Gemeinderatsmitglieder.

Ich bevorzuge 5 Gemeinderatsmitglieder.

Frage: 5. Wahlverfahren

Wie der Gemeinderat sehe auch ich Vorteile im heutigen System und möchte daran festhalten.

Ich bin der Ansicht, man sollte in Zukunft sämtliche Gemeinderatsmitglieder im Majorzwahlverfahren an der Urne wählen.

Frage: 6. Vizepräsidium

Ich teile die Auffassung des Gemeinderats und möchte an einem einzigen Wahlgang festhalten.

Ich bin der Ansicht, dass man im Wahlverfahren fürs Vizepräsidium einen zweiten Wahlgang vorsehen müsste.

Frage: 7. Einführung eines ständigen Stimm- und Wahlausschusses

Ich teile die Auffassung des Gemeinderats: Der ständige Wahlausschuss soll in Zukunft auch bei Abstimmungen aufgeboden werden.

Ich möchte am heutigen System festhalten.

Frage: 8. Umgang mit Umwelt-, Natur-, Klima- und Nachhaltigkeitsthemen

Mehrfach-Antworten möglich

Ich bin der Ansicht, dass diese Themen in ein neues Ressort verpackt und einem (bestehenden) Ratsmitglied zugewiesen werden sollten.

Ich denke, man sollte alles so belassen, wie es ist.

Ich befürworte zudem eine ständige Kommission, die sich diesen Themen widmet.

Ich fände es besser, wenn man nur im konkreten Bedarfsfall eine Kommission einsetzt (Spezialkommission) und diese nach Projektabschluss wieder auflöst.

Frage: 9. ...und was ich sonst noch sagen wollte